

Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund
(Gemeinschaftsschule Schafflund)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Schafflund in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 14.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Gemeinschaftsschule Schafflund und der Außenstelle Stadum werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

§ 3
Höhe der Gebühren
(monatlich, auch in den Ferien)

- | 1. Gebühren ohne Mittagessen (Standort Schafflund) | Gebühr |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <ul style="list-style-type: none">• Mo – Fr 7.00 Uhr – 8.10 Uhr Betreuung, Angebote<li style="padding-left: 20px;">und 12.00 Uhr – 13.30 Uhr<li style="padding-left: 20px;">Tageskarten: 5,00 €<li style="padding-left: 20px;">Zehnerkarten: 45,00 €
• Mo – Do 7.00 Uhr – 8.10 Uhr Betreuung, Angebote<li style="padding-left: 20px;">und 12.00 Uhr – 17.00 Uhr <u>mit</u> Busbeförderung möglich um<li style="padding-left: 20px;">Fr bis 15.00 Uhr ca. 15.15 Uhr (nur Mo. – Do.)<li style="padding-left: 20px;">Tageskarten: 10,00 €<li style="padding-left: 20px;">Zehnerkarten: 90,00 € | |
| 2. Gebühren Mittagessen (Standort Schafflund) | |
| <ul style="list-style-type: none">• Bei allen unter 1. angegebenen Monatsangeboten kann zusätzlich für 36 € monatlich ein Mittagessen von Mo. – Fr. angemeldet werden.• Einzelne Mittagsmahlzeiten sowie als Ergänzung zu den Tages- und Zehnerkarten sind für jeweils 3,50 € pro Mahlzeit erhältlich. Zehnerkarten kosten 31,50 €. | |
| 3. Gebühren ohne Mittagessen (Außenstelle Stadum) | Gebühr |
| <ul style="list-style-type: none">• Mo – Fr 12.00 Uhr – 14.30 Uhr Betreuung, Angebote<li style="padding-left: 20px;">Tageskarten: 4,00 € | 40,00 € |

4. **Gebühren Mittagessen** (Außenstelle Stadum)
 - Für 3,50 € pro Mahlzeit wird von Mo – Fr ein Mittagessen angeboten. Die Anmeldung muss im Voraus erfolgen. Die Bezahlung erfolgt wöchentlich vor Ort.
5. Alle Gebühren unter 1. beinhalten die Mitgliedschaft im Jugendclub Schafflund.
6. Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
7. **Geschwisterermäßigung:**
Ab dem 3. Kind das fest mit einer Monatsgebühr angemeldet ist, verringert sich die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind auf 50 Prozent der gewählten Monatsgebühr.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Gemeinschaftsschule Schafflund.

§ 5 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2012 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 21.03.2016

gez.

(Siegel)

Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)